

# **Herzlich Willkommen zum Webinar**

## Augen- und Gesichtsschutz



## Agenda

- Rechtliche und allgemeine Grundlagen (PSA)
- **Augen- und Gesichtsschutz**
- Abschlussfilm
- Weiterführende Information

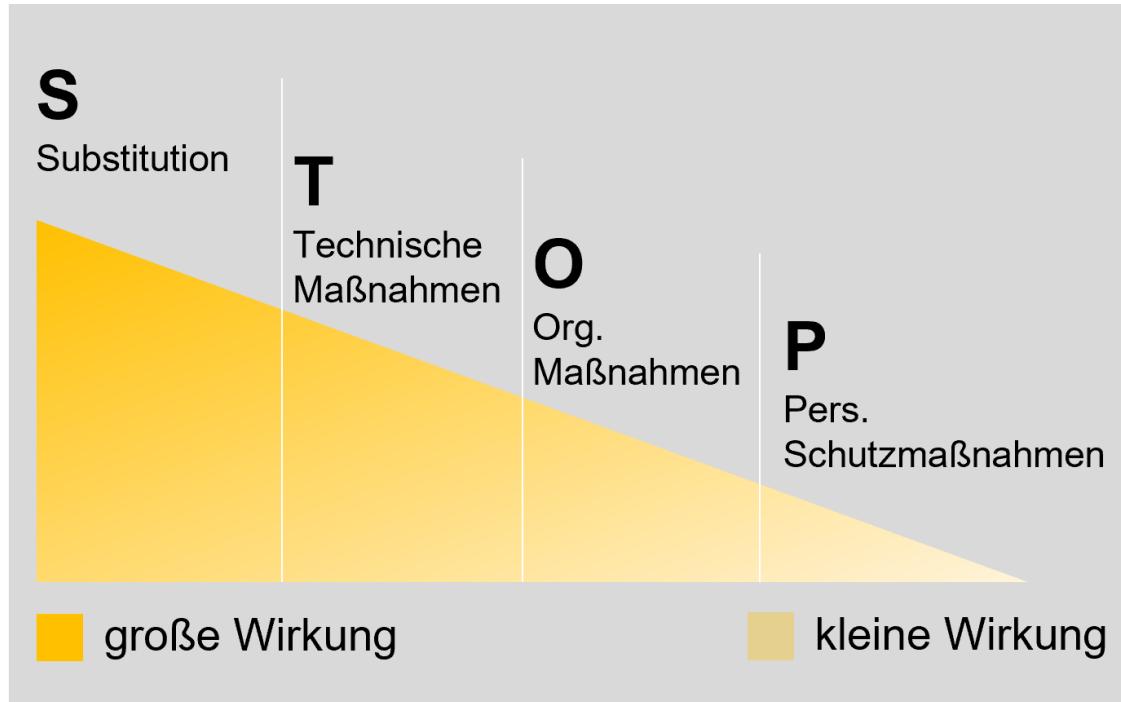


## **Rechtliche und allgemeine Grundlagen (PSA)**

- **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (§ 7, Grundsätze der Gefahrenverhütung, ASchG)**
- **Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)**
  - Pflichten der Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen
  - Bewertung und Auswahl der PSA (§ 8, Evaluierung)
  - Information und Unterweisung
  - Risikokategorien von PSA (Hersteller:in)
  - Arten von persönlicher Schutzausrüstung



## STOP-Prinzip



## ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

- **STOP-Prinzip beachten**
- PSA schützt gegen eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit
- PSA ist von Arbeitgeber:innen auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen
- Arbeitnehmer:innen sind verpflichtet, die bereitgestellte PSA zu benutzen
- PSA ist für den persönlichen Gebrauch bestimmt





## Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)

- PSA sind Ausrüstungen und Zusatzausrüstungen (einschließlich Hautschutz) im Sinn des § 69 Abs.1 ASchG, für die Inverkehrbringervorschriften einschließlich harmonisierter Normen der EU gelten
- Arbeitgeber muss diese zur Verfügung stellen
- Arbeitnehmer muss diese auch fachgerecht benutzen



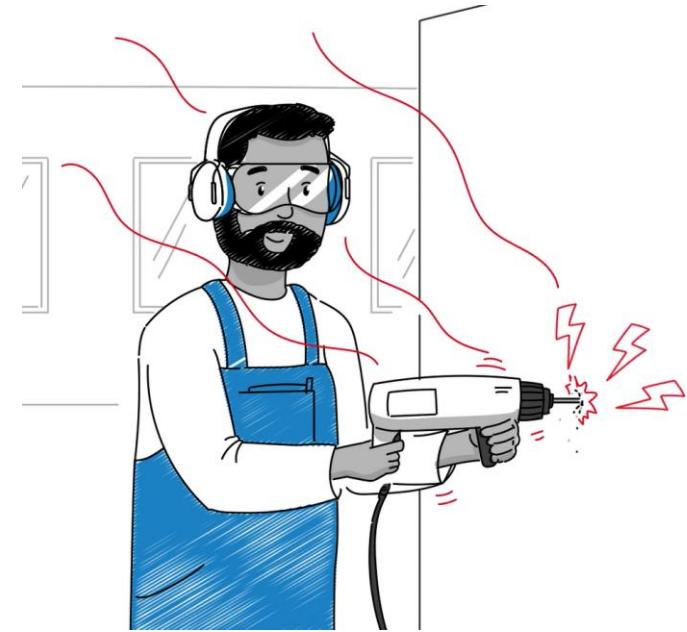
## § 3 Arbeitgeber:innenpflichten

- für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer (wieder gut nach Hause kommen)
- die Kosten dafür muss der Arbeitgeber tragen (z. B.: für PSA)
- Information und Unterweisung der Arbeitnehmer
- Bereitstellung der erforderlichen Mittel



## § 15 Arbeitnehmer:innenpflichten

- Tragepflicht
- Zweckentsprechende Verwendung
- Augenscheinliche Kontrolle
- Sorgfältige Behandlung
- Pflege und Reinigung



Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=TTavJivd330&t=60s>



## Bewertung von PSA



- Verwendungs- und Einsatzdauer der Ausrüstung
- Häufigkeit und Dauer der Gefährdung
- Ausmaß und Art der Gefahr
- Spezifische Merkmale des Arbeitsplatzes, der Arbeitsvorgänge und der Art der Tätigkeit
- Tragekomfort und Leistungsmerkmale der PSA



## Auswahlkriterien von PSA



- Bewertung **VOR** Auswahl der vorgesehenen PSA notwendig
- PSA muss den geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen (CE-Kennzeichnung)
- PSA muss für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet
- Ergonomische Anforderungen müssen beachtet werden
- PSA muss gegen die Gefahren schützen, ohne selbst eine größere Gefahr zu erzeugen



## Information und Unterweisung



- Arbeitnehmer:innen müssen vor der erstmaligen Verwendung informiert und unterwiesen werden
- Inhalte der Unterweisung:
  - Bestimmungsgemäße Benutzung und ordnungsgemäße Aufbewahrung
  - Reinigung und Pflege, Erkennen von Beschädigungen und Mängeln, etc.
- Angaben/Verwender:inneninformationen der Hersteller:innen und Inverkehrbringer:innen sind zu berücksichtigen

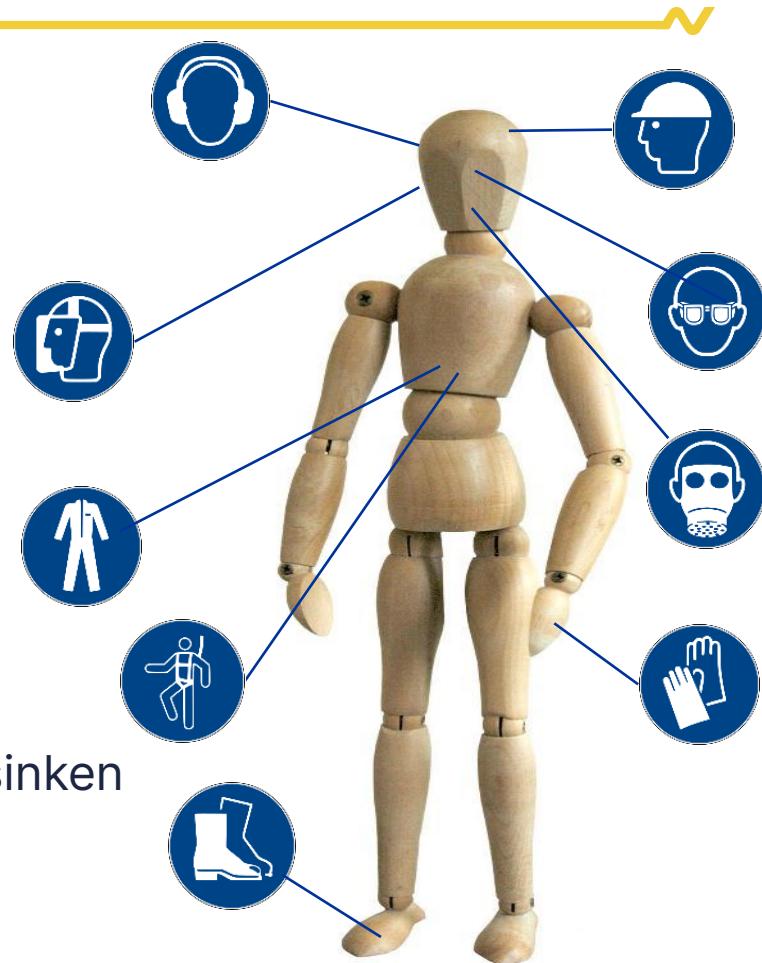


## Risikokategorien von PSA (Hersteller:in)

- Kategorie I: PSA gegen geringfügige Risiken
- Kategorie III: PSA gegen tödliche Gefahren oder irreversible Gesundheitsschäden (schwerwiegende Folgen)
- Kategorie II: PSA, die nicht in die Kategorie I oder III fällt

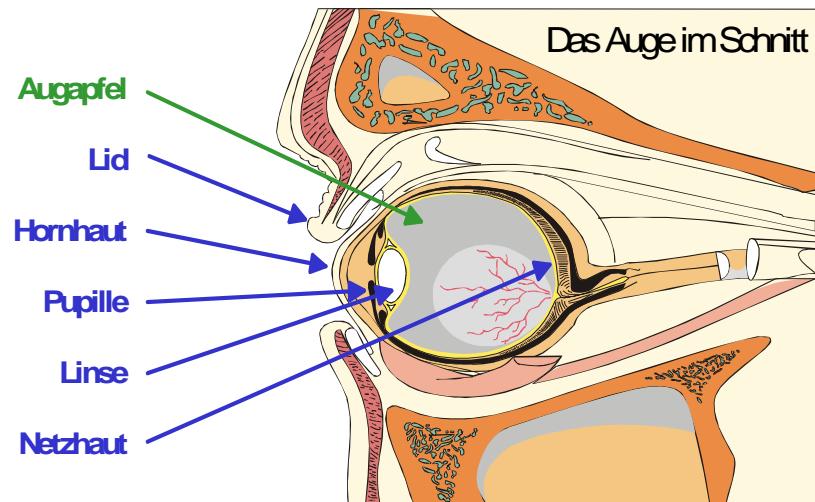
## Arten von PSA

- Kopfschutz
- Fuß- und Beinschutz
- Augen- und Gesichtsschutz
- Handschutz
- Gehörschutz
- Hautschutz
- Atemschutz
- PSA gegen Absturz, Ertrinken und Versinken
- Schutzkleidung



# Augen- und Gesichtsschutz – das menschliche Auge

- Verarbeitet 10 Millionen Informationen/Sek.
- Unterscheidung von ca. 600.000 Farbtönen
- Wiegt ca. 7,5 g
- **Ein hochkomplexes Organ, was wir auf jeden Fall schützen sollen (physische und psychische Belastungen durch möglichen Unfall)**





## Augen- und Gesichtsschutz



- Schutz gegen:
  - mechanische Gefahren (z. B. Bohrspäne)
  - chemische Gefahren (z. B. festen, flüssigen oder gasförmigen Substanzen)
  - optische Gefährdung (Diagramm folgt)
  - thermische Einwirkungen (z. B. Berührungswärme, flüssige Körper)
  - elektrische Gefährdungen (z. B. Störlichtbögen)
  - Laser und Röntgenstrahlung (elektromagnetische Strahlung)
- an Gesichts- und Kopfform angepasst
- Augen- oder Gesichtsschutz zur alleinigen Benutzung



## Arten von Schutzbrillen

- Bügelbrille mit oder ohne Seitenschutz
- Überbrillen
- Korbbrille (Vollsichtbrille)
- Gesichtsschutzschild
- Schweißschutzschirm





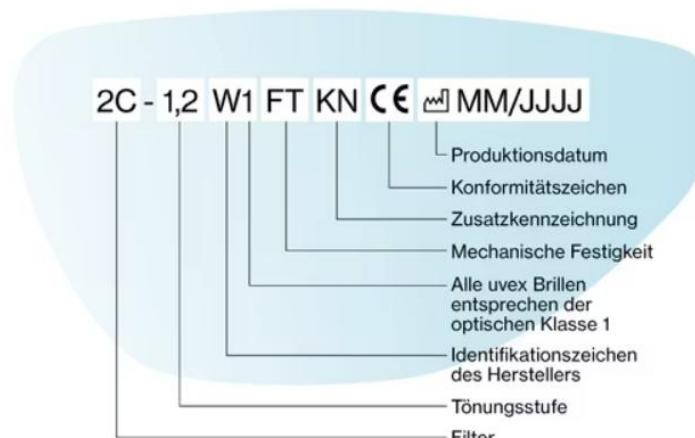
## DIN EN 166 – Persönlicher Augenschutz

- Die europäische Norm DIN EN 166 beschreibt alle Anforderungen an den persönlichen Augenschutz im Allgemeinen
- Schutzbrillen nach DIN EN 166 bestehen aus Brillenkörper und Sichtscheiben, die in den Folgenormen nach Sicherheits-Sichtscheiben und Sichtscheiben mit Filterwirkung aufgeteilt sind

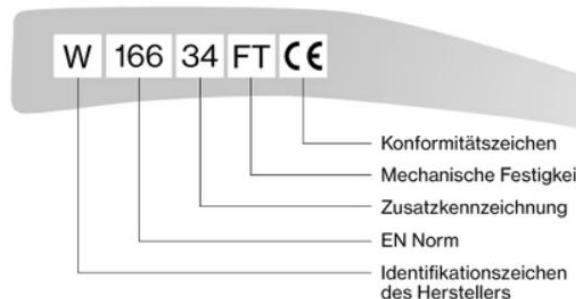


# DIN EN 166 – Persönlicher Augenschutz

## Kennzeichnung auf Sichtscheiben gemäß EN 166



## Kennzeichnung auf Tragkörper gemäß EN 166





# DIN EN 166 – Kennzeichnung

Filter		Tönungsstufen			Zusatzkennzeichnungen*	
		Kennzeichnung	Lichttransmissionsgrad	erhältliche uvex Tönungen		
U	UV-Schutzfilter	Kennzeichnung	74,4 – 100 %	AR, farblos, amber	K	Oberflächenbeständigkeit gegen Beschädigung durch kleine Teilchen nach EN ISO 16321 (Kratzfestigkeit)
G	Sonnenschutzfilter		43,2 – 80 %	CBR65, Silberspiegel 53 %		Beständigkeit gegen Beschlagen nach EN ISO 16321
W	Schweisserschutzfilter		17,8 – 43,2 %	CBR23, grau 23 %		Schutz gegen Strahlungswärme
R / RR	Infrarotschutzfilter		8 – 17,8 %	grau 12 %, Silberspiegel 12 %, polarisation		Schutz gegen Schmelzmetall und heisse Festkörper
+ L	Signallichterkennung (optional, kann für jeden Filter zusätzlich zertifiziert werden)		43,2 – 58,1 %	Schweisserschutz Stufe 1,7		Chemikalienbeständigkeit
			8,5 – 17,8 %	Schweisserschutz Stufe 3		
			1,2 – 3,2 %	Schweisserschutz Stufe 5		
			43,2 – 58,1 %	Infrarotschutz IR-ex Stufe 1,7		
			8,5 – 17,8 %	Infrarotschutz IR-ex Stufe 3		
			1,2 – 3,2 %	Infrarotschutz IR-ex Stufe 5		
Mechanische Festigkeit						
ohne						Kugelfall nach EN ISO 16321 (Grundanforderung)
C						Stoss mit niedriger Energie (45 m/s bzw. 162 km/h)
D						Stoss mit mittlerer Energie (80 m/s bzw. 288 km/h)
E						Stoss mit hoher Energie (120 m/s bzw. 432 km/h)
HM*						High-Mass-Stoss (Projektil aus Stahl 500 g – Fallhöhe 1,27 m)
T*						getestet unter extremen Temperaturen (-5 °C / +55 °C)

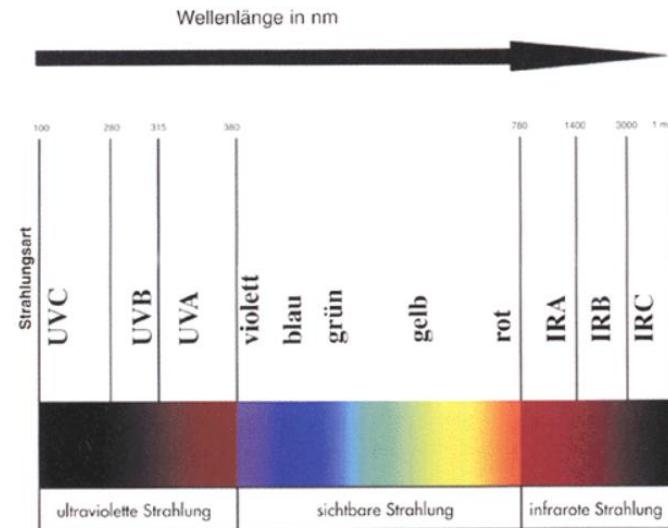


## Weitere Normen

- DIN EN 169 – Filter für das Schweißen und verwandte Verfahren (z. B. Schweißen, Hartlöten, Brennschneiden, Plasmaschneiden)
- DIN EN 172 – Sonnenschutzfilter für den betrieblichen Gebrauch (z. B. Filtern zur Reduzierung von Sonnenblendung)
- DIN EN 171 – Infrarotschutzfilter

# Optische Gefährdungen

- **UV-Strahlung** (z. B. bei Schweißen, intensiver Sonneneinstrahlung od. bei der Lacktrocknung )
- **Licht** (sichtbare Strahlung)
- **Infrarotstrahlung** (z.B. von feuerflüssigen Massen in der Metall- oder Glasindustrie od. Schweißvorgängen)



Quelle: [DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, 3.2.1 Gefährdungsermittlung](#)



# Unterweisung Augen- und Gesichtsschutz

- Die Unterweisung muss vor der erstmaligen Verwendung und danach in der Regel einmal jährlich nachweislich durchgeführt werden
- Die Unterweisung muss folgenden Inhalt aufweisen:
  - **Verwendungszweck und -beschränkungen:** Welchen Gefahren (z.B. mechanische Splitter, chemische Spritzer, Hitzestrahlen) dient der Schutz und wofür ist er nicht geeignet
  - **Sichere Benutzung:** Wie wird der Augenschutz korrekt angelegt und getragen, um den maximalen Schutz zu gewährleisten



# Unterweisung Augen- und Gesichtsschutz

- **Reinigung und Pflege:** Wie und womit der Schutz gereinigt wird, um seine Funktion nicht zu beeinträchtigen
- **Lagerung und Wartung:** Wie der Schutz nach der Benutzung ordnungsgemäß aufbewahrt und gelagert wird
- **Sichtprüfung:** Wie Mitarbeiter Beschädigungen oder Mängel erkennen können (z.B. Kratzer, Risse, verzogene Bügel)
- **Vorgehen bei Mängeln:** Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn der Schutz beschädigt ist
- **Entsorgung:** Wann und wie der Augenschutz fachgerecht entsorgt werden muss.



## Weitere relevante Details

- Schutzbrillen mit Sehstärke müssen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zur sicheren Ausführung der Arbeit erforderlich ist
- Bei der Auswahl der geeigneten PSA sind unbedingt die AN mit einzubeziehen, da die PSA so angenehm wie möglich sein soll (Faktor Mensch) → SFK/SVP (Sprachrohr zu AN und AG)



# Weiterführende Information

[www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht](http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht)

**RECHTSINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDES**

[Bundesrecht] Landesrecht Bezirke Gemeinden Judikatur Kundmachungen, Erlässe

**Bundesrecht konsolidiert**

Suchworte  Titel, Abkürzung  Paragraph von  bis  Artikel von  bis  Anlage von  bis  Kundmachungsorgan  Typ  Index  Unterzeichnungsdatum  TT.MM.JJJJ

Suche nach Fassung  
Fassung vom  18.03.2024   
 Suche nach zeitlichem Geltungsbereich

Inkrafttretendatum von  bis   
Außerkrafttretendatum von  bis   
Neu/geändert im RIS seit

Suchen  Zurücksetzen

## Text

## Information

§ 4. (1) Wenn die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen verbunden ist, müssen ArbeitgeberInnen dafür sorgen, dass alle ArbeitnehmerInnen, die diese Arbeitsmittel benutzen, ausreichende Informationen im Sinne des § 12 ASchG erhalten. Diese Informationen müssen zumindest folgende Angaben in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit enthalten:

1. Einsatzbedingungen des jeweiligen Arbeitsmittels,
2. absehbare Störungen,
3. Rückschlüsse aus den bei der Benutzung von Arbeitsmitteln gegebenenfalls gesammelten Erfahrungen.

(2) Die Information nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, soweit die zu informierenden ArbeitnehmerInnen im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse über die Arbeitsweise und Verwendung der Arbeitsmittel erworben haben.

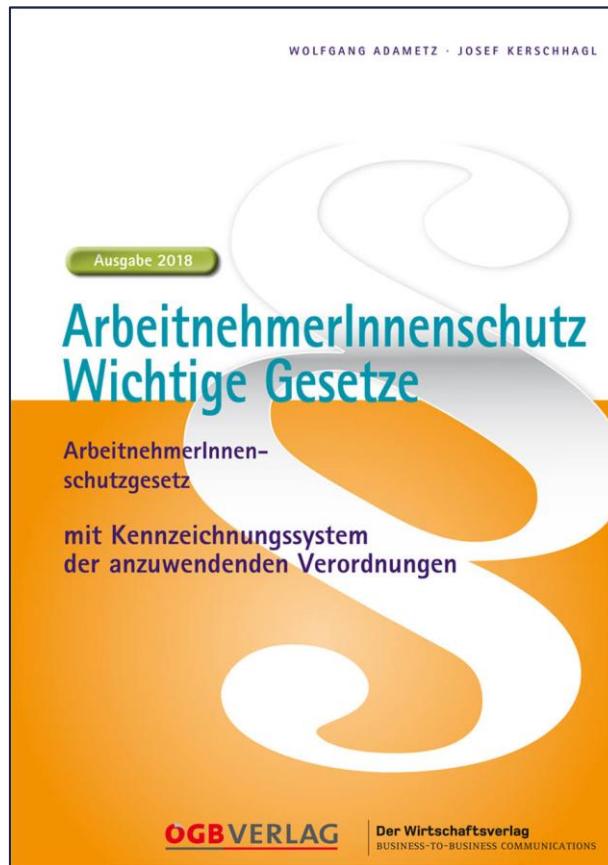
(3) ArbeitgeberInnen müssen dafür sorgen, dass alle ArbeitnehmerInnen im Sinne des § 12 ASchG informiert werden über:

1. die sie betreffenden Gefährdungen durch die in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmittel,
2. entsprechende Veränderungen, sofern diese Veränderungen jeweils Arbeitsmittel in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung betreffen, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht unmittelbar benutzen.

(4) Wenn für das sichere Verwenden, Einspannen oder Befestigen von Werkzeugen die Kenntnis besonderer Daten erforderlich ist, wie höchstzulässige Drehzahl, Abmessungen, Angaben über zu bearbeitende Werkstoffe oder Lager- und Ablaufristen, sind die ArbeitnehmerInnen über diese Daten zu

www.ris.bka.gv.at

Seite 1 von 2





# Hilfreiche Tools

[\*\*www.auva.at\*\*](http://www.auva.at) ⇒ Publikationen ⇒ Bestellmöglichkeiten von Broschüren, Merkblättern, Postern,...

[\*\*www.eval.at\*\*](http://www.eval.at) ⇒ Hilfe bei der Evaluierung  
auch auf AUVA-Homepage integriert

[\*\*www.arbeitsinspektion.gv.at\*\*](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)



# Hilfreiche Tools

AUVA-Videos  
auf youtube

Videos in den  
Bereichen  
Arbeitssicherheit,  
Arbeitsschutz,...

YouTube  
<https://www.youtube.com/channel/UCXWzgkVJLcOOGHmPjyfCw>

## AUVA - YouTube

Willkommen im offiziellen **YouTube** Channel der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt! Die AUVA ist eine österreichische, gesetzliche Unfallversicherung bei ...

### ▶ Videos :



[Was ist die AUVA und was macht sie eigentlich?](#)

YouTube · AUVA  
21.11.2022



[Die AUVA in zwei Minuten](#)

YouTube · AUVA  
30.05.2017



[AUVA "Komm gut an!" - Autositzinstellungen](#)

YouTube · AUVA  
18.05.2022



[AUVA #immerfürdichda](#)

YouTube · AUVA  
vor 2 Wochen



# Fragen oder Anliegen?



# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**